



**Gemeinde Käbschütztal**  
Landkreis Meißen

ÖFFENTLICH

**TOP. 5**

**GR-Sitzung vom: 24. 09. 2001**

**1. Gegenstand:** Beschluss der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

**2. Erläuterung**

Satzungsänderung wegen Euro-Umstellung

**3. Beschluss**

Der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird zugestimmt.  
Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss-Nr.: 90-10/01**

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	16 + BM
Anwesende:	15
Abstimmungsergebnis: Dafür:	15
	Dagegen: -
	Stimmenthaltung: -
	Befangenheit: -

Klingor  
Bürgermeister

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal hat am 24. 09. 2001 mit BS-Nr. 90-10/01 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	9,50 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	19,00 €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	25,50 €
(Tageshöchstsatz)	32,00 €

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die Teilnahme nachgewiesen ist (Unterschrift in der Anwesenheitsliste).

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte, beratende Mitglieder der Ausschüsse, Friedensrichter und Gleichstellungsbeauftragte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld:

	Gleichstellungs- beauftragte	Friedensrichter	Gemeinderäte/Ausschussmitglieder
monatl. Grundbetrag	10,50 €	10,50 €	13,50 €
Sitzungsgeld	---	10,50 € (pro Verhandlung)	4,50 € (pro Stunde Gemeinderatssitzung)  5,00 € (pro Stunde Aus- schusssitzung)

Angefangene Stunden zählen ab einer Teilnahmezeit von mindestens 30 Minuten.

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben einem monatlichen Grundbetrag von 20,00 € eine Aufwandsentschädigung von 4,50 € pro Stunde.
- (3) Die Grundbeträge und Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden halbjährlich gezahlt.
- (4) Die Entschädigung für den gesamten Gemeinderat sollte 6.135 € pro Jahr nicht überschreiten.

#### § 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige auf Antrag neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Damit treten die bisher gültige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen zum 31.12.2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 24. 09. 2001

Öffentlich bekannt gemacht im  
Käbschütztaler Gemeindeblatt  
am 13. 10.2001

Klingor  
Bürgermeister

